

## **Leitfaden Finanzverwaltung Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Vorbemerkung: Dieser Leitfaden stellt in Kurzfassung vor, wie die Finanzverwaltung des Posaunenwerks und insbesondere der Bezirke ab 1.1.2025 gemäß der neuen Satzung organisiert ist. Der Leitfaden ist abgestimmt mit der Gesamtkirche Finanzbuchhaltung der EKHN, mit der Steuerabteilung der EKHN und mit der für das Dezernat 1 zuständigen Juristin Petra Zander.

### **Was ist zu erledigen bis zum Stichtag?**

#### **1. Umschreibung der Bezirkskonten in Konten der EKHN**

Hierzu benötigt die Geschäftsstelle des Posaunenwerks ([miroslav.bojanic@zentrum-verkuendung.de](mailto:miroslav.bojanic@zentrum-verkuendung.de)) zur direkten Weiterleitung an die Gesamtkirche Finanzbuchhaltung bis zum 15. November 2024 folgende Angaben durch die Bezirke:

- Bankverbindung
- die vorhandenen Vollmachten
- die vorhandenen EC oder weiteren Bankkarten
- Umfang des Online-Bankings

Die EKHN ist ab dem 1.1.2025 die Kontoinhaberin und künftige Veränderungen müssen vom hierfür zuständigen Dezernenten OKR Thorsten Hinte unterschrieben werden.

#### **2. Einrichtung von bezirksbezogenen Rücklagenkonten und Abrechnungsobjekten in der Gewinn- und Verlustrechnung im Mandanten 33 - Posaunenwerk**

Die Rücklagenkonten sind eingerichtet und lauten:

RL22100001 Rücklagen Bezirk Frankfurt  
RL22100002 Rücklagen Bezirk Nord-Nassau  
RL22100003 Rücklagen Bezirk Oberhessen  
RL22100004 Rücklagen Bezirk Rheinhessen  
RL22100005 Rücklagen Bezirk Starkenburg  
RL22100006 Rücklagen Bezirk Süd-Nassau

Ebenso neu eingerichtet wurden die Abrechnungsobjekte, die für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Bezirke und des Posaunenwerks der EKHN verwendet werden:

0231 Posaunenwerk (existierte bereits)  
023101 Bezirk Frankfurt  
023102 Bezirk Nord-Nassau  
023103 Bezirk Oberhessen  
023104 Bezirk Rheinhessen  
023105 Bezirk Starkenburg  
023106 Bezirk Süd-Nassau

Auf diesen Abrechnungsobjekten müssen zukünftig nun auch alle Einnahmen und Ausgaben der Bezirke verbucht werden. Sollte es notwendig sein (u.a. für Verwendungsnachweise gegenüber Dritten), könnten für Großprojekte der Bezirke weitere Abrechnungsobjekte angelegt werden (z.B. für das BrassCamp in Oberhessen die 0231031). Die sechste Ziffer im Abrechnungsobjekt zeigt jedes Mal den verantwortenden Bezirk an.

## **Was passiert am 1.1.2025 bzw. am 31.12.2024?**

Zum 31.12.2024 werden die Bestände auf den Konten der Bezirke gegen das Rücklagenkonto des jeweiligen Bezirks gebucht. Die Kontosalen der Bezirksbankkonten müssen hierfür der Gesamtkirche Finanzbuchhaltung über die Geschäftsstelle des Posaunenwerks der EKHN zur Verfügung gestellt werden. Zum 1.1.2025 erhält jeder Bezirk über das Bankkonto vor Ort einen Handkassenvorschuss in Höhe von 1.000 Euro.

## **Wie läuft die Finanzverwaltung der Bezirke ab dem 1.1.2025?**

### ***Im laufenden Haushaltsjahr***

#### Handvorschuss für die Bezirke und deren Abrechnung

Über eine Handkasse (Kirchliche Haushaltsordnung § 37) sind nur Barausgaben und – einnahmen erlaubt. Diese müssen zeitnah, aber mindestens vierteljährlich abgerechnet werden. Die Abrechnungen werden über den Finanzbeauftragten des Landesposaunenwerks an die Gesamtkirche Finanzbuchhaltung der EKHN zur Verbuchung weitergeleitet. Die Handkasse wird mit Verbuchung der Abrechnung wieder auf 1.000 Euro aufgefüllt. Einnahmen werden über die Abrechnungsobjekte in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) verbucht und die Ausgaben ebenfalls.

Für jedes Konto und die vorhandene Barkasse muss jeweils ein Blatt Abrechnungsformular geführt werden. Als Saldenbestätigung muss der aktuelle Kontoauszug des Bankkontos angefügt werden. In der Anlage finden Sie eine Powerpointpräsentation „Anleitung Handkasse – Grundlagen“, die für die Kirchengemeinden und Dekanate entwickelt wurde, aber natürlich übertragen genauso gilt für die Handkassen in den Bezirken. Die Formulare, die dann konkret von Ihnen auszufüllen sind, erhalten Sie sobald die Bezirkskonten in Konten der EKHN umgeschrieben wurden. Weitere Formulare etc. finden Sie unter: <http://intranet.ekhn.de/themen/doppik/fachliche-hilfen-und-rechtlicher-rahmen/buchungsblaetter.html> (falls Sie einen Zugang zum EKHN Intranet haben).

#### Welche Einnahmen und Ausgaben können über die Handkasse erfolgen:

Nachfolgend nur einige Beispiele, die verdeutlichen können, was über die Handkasse abgerechnet werden kann:

- Bewirtungskosten (für Proben auf Dekanats- oder Bezirksebene)
- Einnahmen von Barspenden oder Kollekten
- Einnahmen von Unkostenerstattungen durch Teilnehmende
- Fahrtkostenerstattungen
- Anmietung eines Gemeinderaums und dessen Bezahlung
- Blumen u.a.m.

Jede Einnahme und jede Ausgabe muss belegt werden.

#### Unbarer Zahlungsverkehr

Alle nicht baren Finanzvorfälle laufen zukünftig über die Geschäftsstelle des Posaunenwerks und sind vom Finanzbeauftragten des Landesposaunenwerks abzuzeichnen und zur Verbuchung an die Gesamtkirche Finanzbuchhaltung weiterzuleiten. Dies betrifft im Einzelnen (die Aufzählung ist nicht als vollständig zu betrachten):

a) Vertragsverwaltung

Die Verträge verbleiben nach Bezirken geordnet in der Geschäftsstelle des Posaunenwerks (digital oder analog) z.B.:

- Verträge mit Tagungshäusern für Veranstaltungen und Tagungen des Bezirks
- Honorarverträge für Veranstaltungen, die die Bezirke verantworten, inkl. der Selbstverpflichtungserklärungen und falls notwendig der Aktenvermerke zu den polizeilichen Führungszeugnissen
- Dauermietverträge
- Zuschussanträge

b) Eingangsrechnungen und Zahlungsbelege zur Überweisung

Alle Rechnungen, Honorare u.a.m. die überwiesen werden müssen, laufen zukünftig über die Geschäftsstelle des Posaunenwerks und werden durch den Finanzbeauftragten des Landesposaunenwerks zur Auszahlung an die Gesamtkirche Finanzbuchhaltung weitergeleitet. Dort werden sie auf das zu dem Bezirk gehörende Abrechnungsobjekt in der GuV verbucht.

c) Einnahmen

Alle Einnahmen der Bezirke sind ab einem Betrag von 100 Euro über das Bankkonto der EKHN (IBAN: DE27 5206 0410 0004 1000 00 GENODEF1EK1 – bitte immer Mandant 33 und das zum Bezirk gehörige Abrechnungsobjekt angeben) abzuwickeln. Kleinere Beträge können über das Handkassenkonto abgewickelt werden und müssen dort natürlich belegt und abgerechnet werden.

Beantragte Zuschüsse sind grundsätzlich über das Bankkonto der EKHN abzuwickeln.

d) Spenden

Spendenquittungen können von der Gesamtkirche Finanzbuchhaltung der EKHN ausgestellt werden. Die Ausstellung einer Spendenquittung erfolgt nach den üblichen gesetzlichen Regeln. Sollten darüber hinaus Spendenquittungen (für kleinere Beträge, z.B. abgerechnet über die Kasse des Handvorschusses) dann ist dies entsprechend zu vermerken. Bei größeren Spenden, die auf das Bankkonto der EKHN eingehen, ist darauf zu achten, dass der Mandant 33 benannt ist und das zum Bezirk gehörige Abrechnungskonto.

e) Zuschüsse aus den Kollektenmitteln des Posaunenwerks an die Bezirke

Diese sind auch innerhalb des Mandanten 33 natürlich möglich. Die protokollierte Bewilligung des Zuschusses durch den LPR ermöglicht eine Umbuchung aus der zweckgebundenen Kollektenrücklage des Landesposaunenwerks auf das Ertragskonto des jeweils begünstigten Bezirks.

### **Zum Jahresende/Jahresabschluss**

Die Abrechnungsobjekte der Bezirke müssen zum 31.12. jeden Jahres ausgeglichen sein (Höhe Ertrag gleich Höhe Aufwand). Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt ein Ausgleich über eine Rücklagenentnahme aus dem Bezirksrücklagenkonto. Um zu vermeiden, dass ein eventuelles Defizit die vorhandenen Rücklagen übersteigt findet vierteljährlich durch den Finanzbeauftragten des Bezirks in Zusammenarbeit mit dem oder der Finanzbeauftragten des Posaunenwerks der EKHN eine Auswertung des Abrechnungsobjektes des Bezirks statt. Sollte sich herausstellen, dass die geplanten Einnahmen (inkl. Rücklagenentnahme) nicht ausreichen, werden zeitnah Lösungen verabredet, die mit der/dem Vorsitzenden des Posaunenwerks der EKHN abgestimmt werden.

### **Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung**

2025 ist bereits planungsmäßig abgeschlossen (der Planansatz wurde in der Herbstsynode 2023 beschlossen). Der nächste Doppelhaushalt 2026 – 2027 wird von der Herbstsynode 2025 verabschiedet.

Das Posaunenwerk der EKHN unterliegt bezüglich der zeitlichen Einbringung des Haushaltsansatzes den Zeitläufen der Gesamtkirche. Dies bedeutet, dass der Haushaltsplan für die Jahre 2026 und 2027 voraussichtlich bis Ende März den zuständigen Stellen in Darmstadt vorgelegt werden muss. Der genaue Termin wird ca. 6 Wochen im Voraus mitgeteilt. Dies bedeutet, dass die Haushaltsplanung zur Abstimmung im LPR spätestens Anfang März 2025 vorgelegt werden muss. Größere Projekte in den Bezirken sollten in die Planung mit einfließen genauso wie laufende Ausgaben, die bereits bekannt sind. Wenn eine Detailplanung zu dem genannten Zeitpunkt nicht möglich ist, so ist zumindest für die Bezirke eine Gesamtsumme für den Ertrag und für den Aufwand zu beziffern.

Die Geschäftsführung des Zentrums Verkündigung unterstützt den oder die Finanzbeauftragte des Posaunenwerks gerne in der Erstellung der Gesamthaushaltsplanung.

Stand: 23.10.2024

Jutta Winkler